

II— 1035 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

XIV. Gesetzgebungsperiode

41801/16-V7/76

405/AB

1976 -07- 06

zu 360/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 360/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abg.z. NR
Brunner und Genossen (Z 360/J-NR/1976),
betreffend Unterbringung von geistig abnormalen
Rechtsbrechern in öffentlichen Krankenanstalten,
beantworte ich wie folgt:

Die am 12.4. d.J. aus dem nö Krankenhaus
für Psychiatrie und Neurologie Mauer bei Amstetten
entwichenen drei Personen sind keine geistig abnormalen
Rechtsbrecher i.S. des § 21 StGB. Ihre vorübergehende
Unterbringung in diesem Krankenhaus erfolgte
auf Grund des § 50 Krankenanstaltengesetz vom
18. Dezember 1956, BGBI. Nr. 1/57, bzw. auf Grund
des § 71 Strafvollzugsgesetz vom 26.3.1969, BGBI.
Nr. 144/69. Alle drei Entwichenen konnten einen
bzw. zwei Tage nach der Flucht wieder eingebbracht
werden.

- 2 -

Wie ich bereits in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abg. z. NR Mag. Höchtl u.Gen. Z 257/J-NR/1976, betreffend Unterbringung von geistig abnormen Rechtsbrechern in Krankenanstalten für Geisteskranke, vom 28. Mai d.J. ausführte, bin ich stets dafür eingetreten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, geistig abnorme Rechtsbrecher nicht in den allgemeinen psychiatrischen Krankenanstalten, sondern in einer eigens dafür einzurichtenden Justizanstalt unterzubringen und anzuhalten. Mit der Verabschiedung des neuen Strafgesetzbuches hat sich der Bund grundsätzlich zur Errichtung einer solchen Anstalt verpflichtet. Ein derart umfangreiches Vorhaben kann aber nur innerhalb einer längeren Zeitspanne verwirklicht werden, es ist daher im Strafvollzugsanpassungsgesetz dafür eine Frist bis zum 31.12.1984 gesetzt worden. Schon in der Endphase der parlamentarischen Behandlung des neuen StGB wurden im Bundesministerium für Justiz Bemühungen zur Beschaffung eines für eine solche Institution geeigneten Grundstückes eingeleitet. Nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde im Bundesministerium für Justiz ein Planungsausschuß eingerichtet, der sich am 8. Oktober 1975 konstituierte. Diesem Planungsausschuß gehören ein wissenschaftlicher Beirat und ein Baubeirat an. Der Planungsausschuß wird bis Ende des Jahres 1976 ein Funktionsprogramm ausarbeiten.

Ich habe in den letzten Jahren immer wieder in der Öffentlichkeit die Dringlichkeit dieses Vorhabens hervorgehoben und dabei u.a. auch versucht, eine entsprechende Unterstützung durch die Bundesländer zu erhalten. In diesem Sinne habe ich mich bereits aus

- 3 -

Anlaß der Verabschiedung bzw. des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches an die Verbindungsstelle der Bundesländer und an die Landeshauptmännerkonferenz mit der Bitte um Koordinierung der erforderlichen Bemühungen auf Grund der durch das StGB bewirkten neuen Rechtslage, die sowohl die Kompetenz des Bundes wie der Bundesländer berühren, gewendet und davon auch dem Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich mit Schreiben vom 21.4. d.J. unmittelbar Mitteilung gemacht.

In der Zwischenzeit habe ich am 22. Juni 1976 der Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer zuletzt abgehaltenen Sitzung persönlich berichten können. Die Landeshauptmännerkonferenz hat meiner Anregung auf Bildung eines Kontaktkomitees durch folgenden Beschuß Rechnung getragen:

"Bezüglich der Frage der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher wird ein Komitee, bestehend aus Vertretern von Niederösterreich und Wien sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer gebildet, welches in Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Justiz eine Klärung herbeiführen möge."

Die Justizverwaltung wird alles Erforderliche veranlassen, daß die Zusammenarbeit mit den Bundesländern im Kontaktkomitee rasch aufgenommen werden kann. Insbesondere soll dabei auch geprüft werden, ob eine bereits begonnene Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wien und der Justizverwaltung derartig ausgebaut werden kann, daß auch andere Bundesländer daran teilnehmen können.

Mit der Stadt Wien konnte die Justizverwaltung bereits eine zufriedenstellende Vereinbarung über die vorläufige Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher im Pavillon XXIII des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien treffen. Bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches, nämlich im Oktober 1974, wurde

- 4 -

mit dem Umbau und der Vergrößerung dieses Pavillons begonnen, der schon bisher zur Verwahrung von kriminellen Geisteskranken, also einem vergleichbaren Personenkreis diente. Nach Abschluß der ersten Baustufe stehen seit dem 1. März d.J. dort 30 Betten zur Verfügung, im Sommer d.J. werden Therapieräume, Sprechzimmer und Büroräume benützbar sein und die Kapazität wird 35 Betten betragen. Gegen Ende dieses Jahres wird mit dem Abschluß der Bauarbeiten eine Belagsfähigkeit für 70 Personen vorhanden sein. In diesem Pavillon wird eine über die in psychiatrischen Krankenanstalten hinausgehende Sicherheit erreicht werden, außerdem kann dieser Pavillon als Modellstation für die Errichtung einer Zentralanstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angesehen werden. Ich verweise auch in diesem Zusammenhang auf meine schriftliche Anfragebeantwortung vom 28. Mai 1976.

Es sei noch einmal hervorgehoben, daß die in Rede stehenden Einweisungen in die genannte Krankenanstalt weder mit dem neuen Strafgesetzbuch noch mit den neuen Strafvollzugsvorschriften unmittelbar in Zusammenhang stehen. Sobald die Zentralanstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher fertiggestellt sein wird, können auch solche vorübergehende Einweisungen wie die gegenständlichen in die Zentralanstalt erfolgen.

Der in den Voranschlag für das Jahr 1977 für Planungsarbeiten zur Errichtung einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzusetzende Betrag wird vom Fortschritt der Planungsarbeiten und vom Ausgang der Budgetverhandlungen abhängen.

6. Juli 1976
Der Bundesminister:

